

# Teilnahmebedingungen Aussteller (AGB)

## Termine

### **Veranstaltungsdauer:**

Mittwoch, 19.03. – Donnerstag, 20.03.2025

### **Öffnungszeiten Besucher:**

Mittwoch, 19.3.2025 | 17.00 – 23.00

Donnerstag, 20.3.2025 | 08.00 – 17.00

### **Öffnungszeiten für Ausstellende:**

Mittwoch, 19.3.2025 | 16.00 – 23.00

Donnerstag, 20.3.2025 | 08.00 – 17.00

### **Aufbau:**

Mittwoch, 19.3.2025 | 10.00 – 16.00, ab 16 Uhr ist Brandschutzbegehung,  
kein Aufbau nach 16:00 möglich

### **Abbau:**

Donnerstag, 20.3.2025 | ab ca. 16.00

## **1. Veranstaltungen, Termine und Veranstaltungsorte**

- 19. März 2025 | Preisverleihung zum Deutschen Brückenbaupreis 2025 | Messe Dresden, Messering 6, 01067 Dresden | <https://www.messe-dresden.de>
- 20. März 2025 | 34. Dresdner Brückenbausymposium (34. DBBS) | Messe Dresden, Messering 6, 01067 Dresden | <https://www.messe-dresden.de>

## **2. Veranstalter**

Technische Universität Dresden  
Institut für Massivbau  
01062 Dresden  
Tel: 0351 463 33079  
[dbbs@mailbox.tu-dresden.de](mailto:dbbs@mailbox.tu-dresden.de)

TUDIAS GmbH  
Freiberger Str. 37  
01067 Dresden

Freunde des Bauingenieurwesens der TU Dresden e. V.  
August Bebel Straße 30a  
01219 Dresden

## **3. Anmeldung**

Die Ausstellerteilnahme an den Veranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus sowie die Einwilligung der DSGVO, die Einhaltung der Teilnahmebedingungen und der Hausordnung der Messe Dresden. Bitte richten Sie Anfragen zur Anmeldung formlos an Harald Michler [exhibition@mailbox.tu-dresden.de](mailto:exhibition@mailbox.tu-dresden.de).

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über <https://dbbsaussteller.dd-konferenz.de>. Bitte wählen Sie welche Leistungen Sie wünschen (Stand / Anzeige / Flyer).

Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung erwächst aus der Anmeldung nicht.

Die Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter erfolgt per E-Mail, ebenso erhalten Sie damit einen LINK, um Ihre Daten zur Anmeldung im Aussteller-Selfservice einzutragen.

Der Anmeldende erkennt mit der Anmeldung die Teilnahmebedingungen in allen Teilen für sich und seine Mitarbeiter als verbindlich an. Gleiches gilt für die Hausordnung. Mit Abgabe der Anmeldung

# Teilnahmebedingungen Aussteller (AGB)

erkennt der Anmelder an, zur Einhaltung aller zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen gesetzlichen arbeits-, gewerbe- und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie zur Befolgung entsprechender Weisungen des Veranstalters und der MESSE DRESDEN verpflichtet zu sein.

## 4. Zulassung

(1) Der Veranstalter nimmt die Anmeldung des Anmeldenden an, indem er eine Anmeldebestätigung per E-Mail zustellt. Erst mit Eingang der Anmeldebestätigung beim Ausstellenden kommt der Vertrag zustande. Sollte der Inhalt der Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Anmelders abweichen, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Anmeldebestätigung zustande, sofern der Anmeldende nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anmeldebestätigung dieser schriftlich widerspricht. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Anmeldenden in der Anmeldebestätigung auf die Bedeutung seines Schweigens besonders hinzuweisen. Der Ausstellenden hat keinen Anspruch auf Ausschluss von Konkurrenzunternehmen.

(2) Auch nach Abschluss des Vertrages entscheidet der Veranstalter eigenständig, sowohl vor als auch während der Veranstaltung, über die Zulassung von Ausstellenden und Messegegenständen sowie über die Platzeinteilung, wenn:

a) der Stand des Ausstellenden nicht spätestens 1 Stunden vor Beginn der Veranstaltung ordnungsgemäß belegt ist;

b) zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Durchführung der Veranstaltung eine andere Aufteilung der Stände oder des Hallenraumes erforderlich ist;

c) der Ausstellende seine vertraglichen Pflichten verletzt, z. B. gegen die Hausordnung verstößt, etc.;

d) Gründe vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung seitens des Ausstellenden nicht möglich machen, wie z. B. Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, etc.

In diesen Fällen kann der Veranstalter Ausstellende von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen und Erstattung des ihm entstandenen Schadens verlangen.

(3) Das Messeangebot ergibt sich aus dem im Informationsmaterial des Veranstalters enthaltenen Nomenklatur sowie aus dem Titel der Veranstaltung. Sollte ein Angebot dem Charakter oder Niveau der Veranstaltung widersprechen, so kann es vom Veranstalter ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch während der Veranstaltung möglich.

(4) Laut in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen der Nichtzulassung, des Ausschlusses oder der Verlegung sind Erfüllungs-, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellenden gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen.

(5) Nicht zugelassene Waren dürfen nicht ausgestellt werden.

## 5. Änderungen - Höhere Gewalt

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat und die eine planmäßige Durchführung der Ausstellung unmöglich machen, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verkürzen oder auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

Sofern die Veranstaltung seitens des Veranstalters aus einem der vorstehenden Gründe abgesagt wird, ist der Ausstellende verpflichtet, an den Veranstalter 25 % der Standmiete als allgemeine Kostenentschädigung sowie 100 % der des Veranstalters bereits auf Veranlassung des Ausstellenden entstandenen Kosten zu zahlen. Im Falle der Verlegung der Veranstaltung gilt der Vertrag für den geänderten Termin als abgeschlossen. Der Ausstellende kann die Entlassung aus dem Vertrag begehren, wenn er dem Veranstalter nachweist, dass sich dadurch für ihn eine Terminüberschneidung mit einer anderen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Wird die Veranstaltung verkürzt, so steht dem Ausstellenden kein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Eine Ermäßigung der Standmiete kann

# Teilnahmebedingungen Aussteller (AGB)

wegen der Veränderungen nicht beansprucht werden. Schadensersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.

## 6. Miete Standkosten

Preise für die Standmiete sowie obligatorische Nebenkosten sind dem Aussteller-Selfservice zu entnehmen. Preise für Serviceleistungen, die nicht angegeben sind, können beim Veranstalter erfragt werden. Für alle zusätzlichen Bestellungen und Vereinbarungen gelten ebenfalls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Mietpreise gelten für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Veranstalter teilt die Stände selbst und nur nach solchen Gesichtspunkten ein, die das Konzept der Veranstaltung erfordern. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat auf die Einteilung keinen Einfluss.

Wünsche des Ausstellenden zur Einteilung der Stände werden nur dann berücksichtigt, wenn Veranstaltungskonzept und Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Vom Veranstalter erhält der Aussteller seine Standnummer sowie einen Lageplan. Der Veranstalter behält sich vor, dem Ausstellenden einen Stand, abweichend von der Bestätigung, in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen sowie sonstige Änderungen in der Anordnung des Messegeländes vorzunehmen, sofern sie aufgrund besonderer Umstände ein erhebliches Interesse, wie z. B. die Einhaltung von Brandschutz- o.

Sicherheitsbelangen, Ablauf-, Organisations- und Vermarktungsinteressen, hieran hat. Der Ausstellende ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Mitteilung über diese Veränderungen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange nachweisbar in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Der Ausstellende ist dem Veranstalter insoweit nachweispflichtig, anderenfalls der Rücktritt nicht wirksam ist. Nach Ablauf der genannten Frist sind Reklamationen nicht mehr möglich, die Veränderungen gelten als anerkannt, wobei der Veranstalter verpflichtet ist, den Ausstellenden auf die Folgen seines Schweigens bei Fristbeginn besonders hinzuweisen.

## 7. Zahlungsbedingungen

Nach der Veranstaltung erhalten Sie von uns eine Rechnung.

Bitte ergänzen bzw. prüfen Sie Ihre Rechnungsdaten im Aussteller-Self-Service.

Bitte halten Sie das Zahlungsziel ein.

## 8. Vertragsauflösung

Bitte nehmen Sie Kontakt mit Herrn Michler auf.

## 9. Standbau und Standgestaltung

Die den Ausstellenden zugewiesene Standfläche wird von dem Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche können eigene Stände aufgebaut werden. Standausstattung kann im Aussteller-Self-Service-Portal bestellt werden. Weiterhin stehen die Dienstleistungen der MESSE DRESDEN alternativ zur Verfügung, siehe Information.

Die Art der Gestaltung unterliegt der Genehmigung des Veranstalters. Die allgemeine Bauhöhe beträgt in den Hallen grundsätzlich 4,00 m. Die Überschreitung der allgemeinen Bauhöhe bedarf der grundsätzlichen Zustimmung durch die Messeleitung.

Dem hierfür notwendigen schriftlichen Antrag an die Messeleitung sind Übersichtspläne M 1:100 (2-fach) zur baurechtlichen Überprüfung, spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, beizufügen. Der Messestand muss dem Gesamtplan der Messe angepasst sein. Die Mindestausstattung umfasst Trennwände an den nicht geöffneten Seiten des Messestandes und Firmennamen oder Firmenlogo. Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Der Aufbau ist nur zu den oben angegebenen Zeiten möglich.

# Teilnahmebedingungen Aussteller (AGB)

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes sind vor Aufbau des eigenen Standes, spätestens aber am Tag nach festgesetztem Aufbaubeginn, schriftlich zu melden.

Bohren, Nageln, Dübeln und Sägen im Fußboden, an Wänden, Türen oder Glasfassaden ist untersagt, ebenso das Bekleben jeder Art. In Ausnahmefällen werden zwischen Vermieter und dem Mieter Maßnahmen festgelegt. Abhängungen von der Dachkonstruktion müssen vom Vermieter genehmigt werden und der GUV C1 entsprechen. Es ist nicht gestattet, Messebauelemente an Hallen- und Glaswänden zu befestigen. Es darf nur rückstandsfrei entfernbares Teppichklebeband verwendet werden. Die MESSE DRESDEN schreibt daher die Verwendung folgendes Teppichklebeband vor: D-Track Gewebeverlegeband Extra (Die Gaffa-Bänder dürfen nur leicht klebend sein, kein „Panzertape“). Passendes Klebeband kann auch im Messebüro käuflich erworben werden. Bei Zuwiderhandlungen bzw. dem Verbleib von Kleberestern werden dem Verursacher die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Für Beschädigungen der Hallen und ihrer Ausstattung, wie z. B. durch Nägel, Klebstoff, Farbe usw., haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungsarbeiten durch eine von der MESSE DRESDEN ausgesuchte Vertragsfirma durchgeführt und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen werden den Ausstellenden zu den tatsächlich angefallenen Entgelten zzgl. 5 % Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt und sind von diesen innerhalb des sich aus der jeweiligen Rechnung ergebenden Zahlungstermins zu begleichen.

Fahrzeuge als Ausstellungsexponate bedürfen der Abstimmung mit dem Vermieter. Aus Brandschutzgründen ist die Fahrzeugbatterie nach dem Abstellen in der Halle abzuklemmen. Bei älteren Fahrzeugen mit Vergasermotor ist der Tank zu entleeren, ansonsten zu minimieren.

Ausstellungsgegenstände oder -elemente, die sich nach Ablauf der Mietzeit im Messegelände befinden, werden kostenpflichtig zwischengelagert. Es wird keine Haftung übernommen.

Elektro- und Wasserinstallationen werden von der MESSE DRESDEN oder durch einen von der MESSE DRESDEN beauftragten Vertragspartner durchgeführt.

## 10. Freigelände als Ausstellungsgelände

Bei der Nutzung des Freigeländes zu Ausstellungszwecken gelten in Bezug auf Bohren, Nageln, Dübeln oder Sägen in befestigte Flächen (Asphalt, Pflaster, Beton etc.) die gleichen Bedingungen wie in den Hallen. Hallenzeltbau ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

Unter Hinzuziehung von Sachverständigen werden Maßnahmen zur Schadensbeseitigung zu Lasten des Mieters fixiert. Für die gesamte Mietzeit obliegt dem Mieter die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht für die angemieteten Flächen. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die aufgrund einer Verletzung der ihm obliegenden Pflichten entstehen.

## 11. Anschlüsse

Die Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen für Strom, Gas und Wasser zu den Messeständen dürfen nur von der MESSE DRESDEN oder ihren Vertragsfirmen ausgeführt werden. Selbstinstallationen dieser Art sind grundsätzlich unzulässig. Jeder Aussteller muss gestatten, dass Versorgungsschächte für Strom, Telefon, Internet und Wasser, die sich innerhalb seines Standplatzes befinden, auch von anderen Ausstellern genutzt werden dürfen. Verlegte Leitungen, die seinen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Für ordnungsgemäße Anschlüsse sorgen die MESSE DRESDEN oder deren Vertragsfirmen

## 12. Sicherheitsbestimmungen

### 12.1 Sicherheitstechnische Einrichtungen

Wandhydranten, Feuerlöscher, Feuermelder und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, verbaut oder unzugänglich gemacht werden. Sie müssen jederzeit sichtbar und einsatzbereit sein. Messestände

# Teilnahmebedingungen Aussteller (AGB)

müssen nach oben offen sein, um die Sprinklerung zu gewährleisten. Die Plomben an Sicherheitseinrichtungen dürfen von unbefugten Personen weder entfernt noch beschädigt werden. Bei Veranstaltungen mit Tieren sind Maßnahmen einzuleiten, die Geruchsbelästigungen sowie Verunreinigungen ausschließen. In den für gastronomische Zwecke genutzten Räumen ist der Einsatz von Frittiergeräten nicht zulässig.

## 12.2 Notausgänge/Fluchtwege

Rettungswege, Flucht- und Brandschutztüren sind generell in voller Breite freizuhalten. Ausstellungsstände sind so anzulegen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Für Nebenräume sind Gänge mit zwei sich gegenüberliegenden Fluchtwegen einzuplanen. Von dem Punkt eines Standes aus - Nebenräume eingeschlossen - muss in höchstens 20 Metern Entfernung mindestens ein überblickbarer Rettungsweg erreichbar sein. Stufen oder Schwellen im Verlauf von Rettungswegen sind nicht zulässig. Rampen sind mit einer Neigung von höchstens 1:10 zugelassen.

## 12.3 Dekorationen

Sämtliche für Dekorationen verwandten Stoffe müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar B1 ausgerüstet (imprägniert) sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann bei Stoffen und Kunststoffen nachträglich durch eine Behandlung mit Flammenschutzmitteln nicht immer in vollem Umfang erreicht werden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung muss ständig in den Ständen bereitgehalten werden. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit der Imprägnierung aufkommen, insbesondere dann, wenn diese bereits vor längerer Zeit durchgeführt worden ist, wird an einem kleinen Versuchsstück eine Entflammungsprobe vorgenommen. Stellt sich heraus, dass der getestete Stoff nicht den Sicherheitsbestimmungen entspricht, ist er unverzüglich vom Mieter auf eigene Kosten zu entfernen.

## 12.4 Brandschutz

Im gesamten Messebereich gelten die einschlägigen Feuersicherungsbestimmungen des Bundeslandes Sachsen und die Richtlinien der städtischen Branddirektion Dresden. Verstöße gegen diese Verordnungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet. In den Hallen ist Rauchverbot. Der Einsatz von Propan-, Butan- und Leuchtgas in den Hallen ist verboten. Für Schweißarbeiten oder Arbeiten mit großer Staubentwicklung, beim Einsatz von Nebelanlagen oder Feuerwerkskörpern ist die Genehmigung des Vermieters einzuholen. Alle Wandhydranten sind verplombt. Die Wasserentnahme durch den Mieter ist nicht gestattet. Bei Verstößen werden die Kosten für Prüfverfahren und Neuverplombung dem Mieter berechnet.

## 13. Werbung

Der Ausstellende darf Werbung aller Art nur innerhalb seines gemieteten Standes und nur für die eigene Firma und die von ihm hergestellten oder vertriebenen und zur Messe angemeldeten und zugelassenen Erzeugnissen machen. Flyer-Auslage außerhalb des Standes, Walking Acts, Lautsprecheranlagen, Musik- oder Lichtbilddarbietungen sind rechtzeitig anzumelden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Dasselbe gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht genehmigte Werbung oder Aufbauten nach Abmahnung zu entfernen. Präsentationen auf Messeständen müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigung der benachbarten Stände oder Behinderung auf der Stand- und Gangfläche nicht entstehen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter nach eigenem Ermessen berechtigt, belästigende oder behindernde Präsentationen zu untersagen, ggf. selbst zu beseitigen und den Standmietvertrag fristlos zu kündigen.

## 14. Ausweise

Während der Veranstaltung haben alle Teilnehmenden das bei der Anmeldung ausgegebene Namensschild sichtbar zu tragen.

## 15. Betrieb des Standes

# Teilnahmebedingungen Aussteller (AGB)

Der Ausstellende ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Öffnungszeiten der Messe zu betreiben. Betreiben bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich Personal am Stand aufhält und das genehmigte Messegut ausgestellt wird. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um einen Repräsentationsstand handelt.

## 16. Reinigung

Die MESSE DRESDEN ist für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallen sowie der Gänge zuständig. Die Reinigung des Standes ist Sache des Ausstellers. Die Stände werden besenrein übergeben. Gegen gesonderte Berechnung kann die Standreinigung einer von der Messeleitung vermittelten Auftragsfirma übergeben werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die MESSE DRESDEN und wird den Ausstellern über eine Pauschale in Rechnung gestellt.

## 17. Abbau

Der Abbau der Stände ist nur zu den genannten Abbauterminen möglich. Ein Abbau zu einem früheren Zeitpunkt, insbesondere vor Beendigung der Veranstaltung, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 50 % der Standmiete zu verlangen.

Der Ausstellende haftet für Schäden am Fußboden sowie an dem miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Material. Kommt der Ausstellende seiner Verpflichtung zum Abbau des Standes nicht oder nicht vollständig nach, kann der Veranstalter zurückgebliebene Ausstellungsgegenstände oder nicht abgebaute Stände auf Kosten des Ausstellers abbauen lassen. Entfernte Gegenstände können auf Kosten des Ausstellers eingelagert werden. Für Verlust oder Beschädigung wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Holt der Ausstellende die Waren oder Standausstattung nicht innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Messe ab, ist der Veranstalter zur freihändigen Entsorgung berechtigt, es sei denn, es wurden im Vorfeld eindeutige Absprachen mit der Projektleitung oder einer anderen autorisierten, im Namen des Veranstalters handelnden, Person getroffen.

## 18. Verkehr im Messegelände

### 18.1 Befahren des Geländes

Im gesamten Messegelände sowie auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h.

### 18.2 Halteverbot

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den gekennzeichneten Feuerwehrdurchfahrten und vor Notausgängen ist nicht zulässig. Fahrzeuge, die unberechtigt oder unvorschriftsmäßig auf dem Messegelände abgestellt sind, können ohne vorherige Unterrichtung des Fahrzeughalters auf dessen Kosten und Gefahren abgeschleppt und vom Messegelände entfernt werden.

### 18.3 LKW

Das Befahren des Geländes mit LKW ist nur zum Zweck des Be- und Entladens gestattet. Die Fahrtrichtungen sind gekennzeichnet. Die Fußwege sind befahrbar. Zur Gewährleistung eines reibungslosen und pünktlichen Fahrverkehrs und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist der Aufenthalt von LKW im Gelände zeitlich begrenzt. Bei der Einfahrt wird pro Fahrzeug eine Kautionshöhe von 50,00 €, sowohl als auch für LKW-Anhänger in Höhe von 50,00 € erhoben. Bei fristgemäßem Verlassen des Geländes wird diese Gebühr zurückerstattet.

### 18.4 PKW

Das Parken für Mieter, Aussteller, Mitarbeiter und Einsatzkräfte ist nur mit Parkausweis auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Übernachten auf dem Gelände der MESSE DRESDEN ist nicht gestattet.

# Teilnahmebedingungen Aussteller (AGB)

## 19. Bewachung

Die MESSE DRESDEN sorgt für die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Messegut wird nicht übernommen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Für die Bewachung des Standes ist der Ausstellende selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

Sonderwachen bedürfen der Genehmigung der Messeleitung.

## 20. Haftung

Die MESSE DRESDEN und der Veranstalter haften nicht für Schäden des Ausstellenden am Messegut oder an sonstigen Gegenständen des Ausstellenden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor.

## 21. Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren und Filmen des Geschehens, der Messebauten und -stände sowie des Messegutes zu Zwecken der Werbung oder Presseveröffentlichung ist nur den von der MESSE DRESDEN und dem Veranstalter dazu zugelassenen Personen und Unternehmen gestattet. (Ausnahmen stellen hier das bildliche Festhalten des ausstellereigenen Messestandes dar.) Einwendungen der Ausstellenden sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufnahmen der Presse oder des Fernsehens, die diese mit Zustimmung der Messeleitung direkt anfertigen.

## 22. Versicherung

Der Ausstellende hat für die Versicherung der Ausstellungsgüter und sonstiger auf das Gelände der MESSE DRESDEN verbrachten Vermögensgegenständen gegen alle Risiken vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere gegen Diebstahl und Beschädigung, selbst zu sorgen. Der Ausstellende haftet für alle Schäden, die durch ihn gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden an Gebäuden und Einrichtungen auf dem Messegelände, die durch ihn verursacht werden. Die Benutzung des Parkplatzes und des Messegeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die MESSE DRESDEN und der Veranstalter haftet nicht für die durch andere Fahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Wagen und sonstigen Vermögensgegenständen verursachten Schäden und nicht für Schäden oder Verluste am Inhalt der Fahrzeuge.

## 23. Ausschlussfristen

Ansprüche der Ausstellenden gegen die MESSE DRESDEN und Veranstalter können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Schluss der Messe schriftlich gegenüber der Messeleitung per Einschreiben/Rückschein geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist enden die Rechte des Ausstellenden, und er ist mit der Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen.

## 24. Hausrecht

Die MESSE DRESDEN übt das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, eine Hausordnung zu erlassen, deren Inhalt mit Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt wird. Ausstellende und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände erst eine Stunde vor täglichem Veranstaltungsbeginn betreten und müssen es spätestens eine Stunde nach Veranstaltungsende verlassen haben. Übernachten auf dem Gelände ist nicht erlaubt. Die Ausstellenden verpflichten sich, den Weisungen der MESSE DRESDEN und des Veranstalters Folge zu leisten.

## 25. Datenschutz

Die MESSE DRESDEN und der Veranstalter ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Ausstellenden betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern. Des Weiteren ist die MESSE DRESDEN und der Veranstalter dazu berechtigt, diese an ihre Dienstleistungspartner weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der

# Teilnahmebedingungen Aussteller (AGB)

Ausstellerteilnahme an dieser Veranstaltung erforderlich bzw. zweckmäßig ist. Ferner bestätigt der Ausstellende sein Interesse, von dem Veranstalter auch bezüglich zukünftiger Ausstellungen kontaktiert zu werden.

Die MESSE DRESDEN, der Veranstalter und der Ausstellende sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die MESSE DRESDEN, der Veranstalter und der Ausstellende halten sämtliche Verpflichtungen aus der DSGVO ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

## **26. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit der Veranstaltung und deren Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Dresden.